

**Vereinbarung**  
**über**  
**die Verkehrssicherung und Haftung**  
**auf genutzten und öffentlich ausgewiesenen**  
**Flächen/Wegen/Bauwerken/Einrichtungen**

zwischen dem  
Magistrat der Stadt Laubach (Stadt)  
und  
der  
Stadtwaldstiftung Laubach (SWS)  
beide ansässig Friedrichstraße 11, 35321 Laubach

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und Haftung auf allen von der Stadt auf dem Gebiet der SWS (im Eigentum der SWS oder als Nießbraucher der Stadt) genutzten und öffentlich ausgewiesenen Flächen/Wegen/Bauwerken/Einrichtungen, wie zum Beispiel: Schutzhütten, Waldkindergärten, Radwege, Nordic-Walking-Wege, Bolzplätze, Rastplätze, Grillhütten und andere Freizeiteinrichtungen. Die Lage der aktuell betriebenen Einrichtungen ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Erweiterungen der bestehenden Einrichtungen sowie Neuerrichtungen werden automatisch Bestandteil dieses Vertrages und zeitnah in dem Lageplan ergänzt.

**§ 2 Art und Umfang der Vereinbarung**

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Einrichtungen werden als Radwege, Grillplätze bzw. Waldkindergärten genutzt. Durch die hinzugekommene Zweckbestimmung wird die betriebliche Funktion, insbesondere der Waldwege, nicht geändert oder eingeschränkt. Im Bereich der Radwege wird eine wegweisende und diese Wege kennzeichnende Beschilderung vorgenommen.

### **§ 3 Einverständnis zur allgemeinen Benutzung**

Da die benutzten Grundflächen teilweise der Stadt und der SWS gehören, sind beide Parteien damit einverstanden, dass die im Lageplan aufgeführten Einrichtungen für die jeweilige Bestimmung als Radweg, Grillplatz oder Waldkindergarten neben der forstwirtschaftlichen Nutzung genutzt werden.

### **§ 4 Verkehrssicherungspflicht**

Die Stadt trägt die Verkehrssicherungspflicht sowie die sich hieraus für die spezielle Nutzung als Radweg, Grillplatz oder Waldkindergarten ergebende Unterhaltslast. Sie übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die forstwirtschaftlichen Flächen, die an die beschilderten Radwege, Grillhütten oder den Waldkindergärten angrenzen, soweit von diesen erkennbare atypische Gefahren ausgehen, mit denen die Benutzer nicht rechnen müssen.

Die Stadt trägt sämtliche Kosten für die Kontrolle und Durchführung der Verkehrssicherung. Die SWS unterstützt die Stadt bei diesen Arbeiten.

### **§ 5 Haftung**

Die Stadt übernimmt auf diesen Flächen die gesetzliche Haftpflicht eines Grundstückseigentümers. Die Stadt stellt die SWS bzw. von ihr beauftragte Dritte von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Radweges, Grillplatzes, Waldkindergartens oder sonstigen Einrichtungen, einschließlich der benachbarten, im Einflussbereich der Einrichtungen stehenden Waldflächen, entstehen.

Für den Fall einer Inanspruchnahme verzichtet die Stadt auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die SWS und deren Beauftragte.

Die Haftung der SWS bzw. von ihr beauftragter Dritter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von dieser Haftungsfreistellung bzw. diesem Verzicht unberührt. Die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft hat nicht automatisch grobe Fahrlässigkeit zur Folge.

### **§ 6 Dauer und Kündigung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt ab der Vertragsunterzeichnung beider Parteien. Eine Kündigung eines der Vertragspartner hat mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu erfolgen. Ohne eine entsprechende Nachfolgeregelung können die Einrichtungen nach Beendigung des Vertrages nicht mehr betrieben werden.

## **§ 7 sonstige Regelungen**

Ergänzungen und Änderungen benötigen der Schriftform.

Sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Kosten trägt die Stadt.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein (salvatorische Klausel) oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

Laubach, 15.09.2020

---

1. Stadträtin  
Magistrat der Stadt Laubach

---

Stadtrat  
Magistrat der Stadt Laubach

Laubach, 15.09.2020

---

Vorstandsvorsitzender  
Vorstand der Stadtwaldstiftung

---

Vorstandsmitglied  
Vorstand der Stadtwaldstiftung

## Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen im Lageplan der Stadt Laubach und den Ortsteilen

### Legende



Radweg



Waldkindergarten Laubach



Waldkindergarten Freienseen

#### Grillhütten



Laubach



Münster



Wetterfeld



Lauter



Freienseen



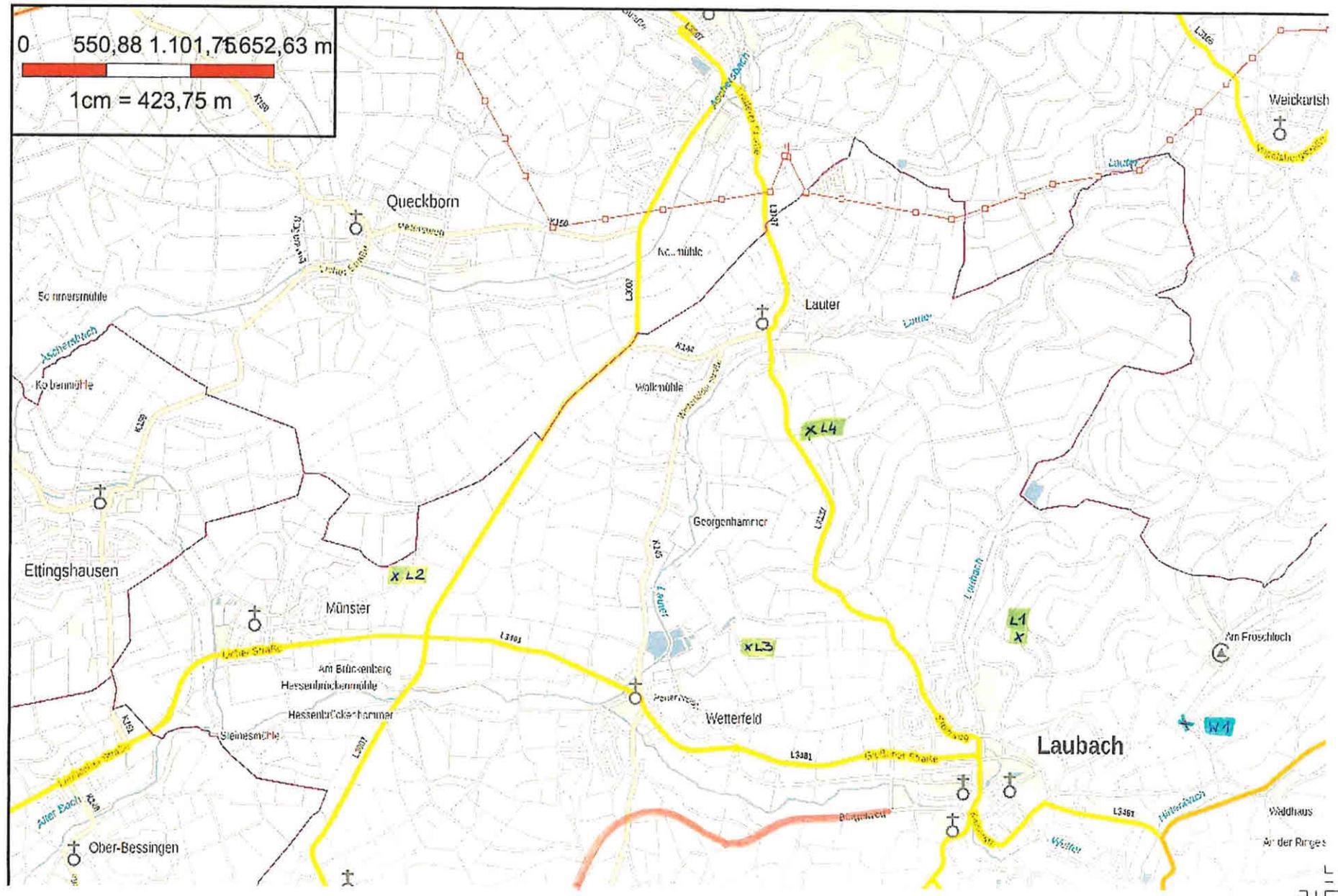
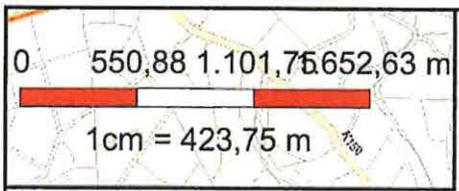
Gonterskirchen

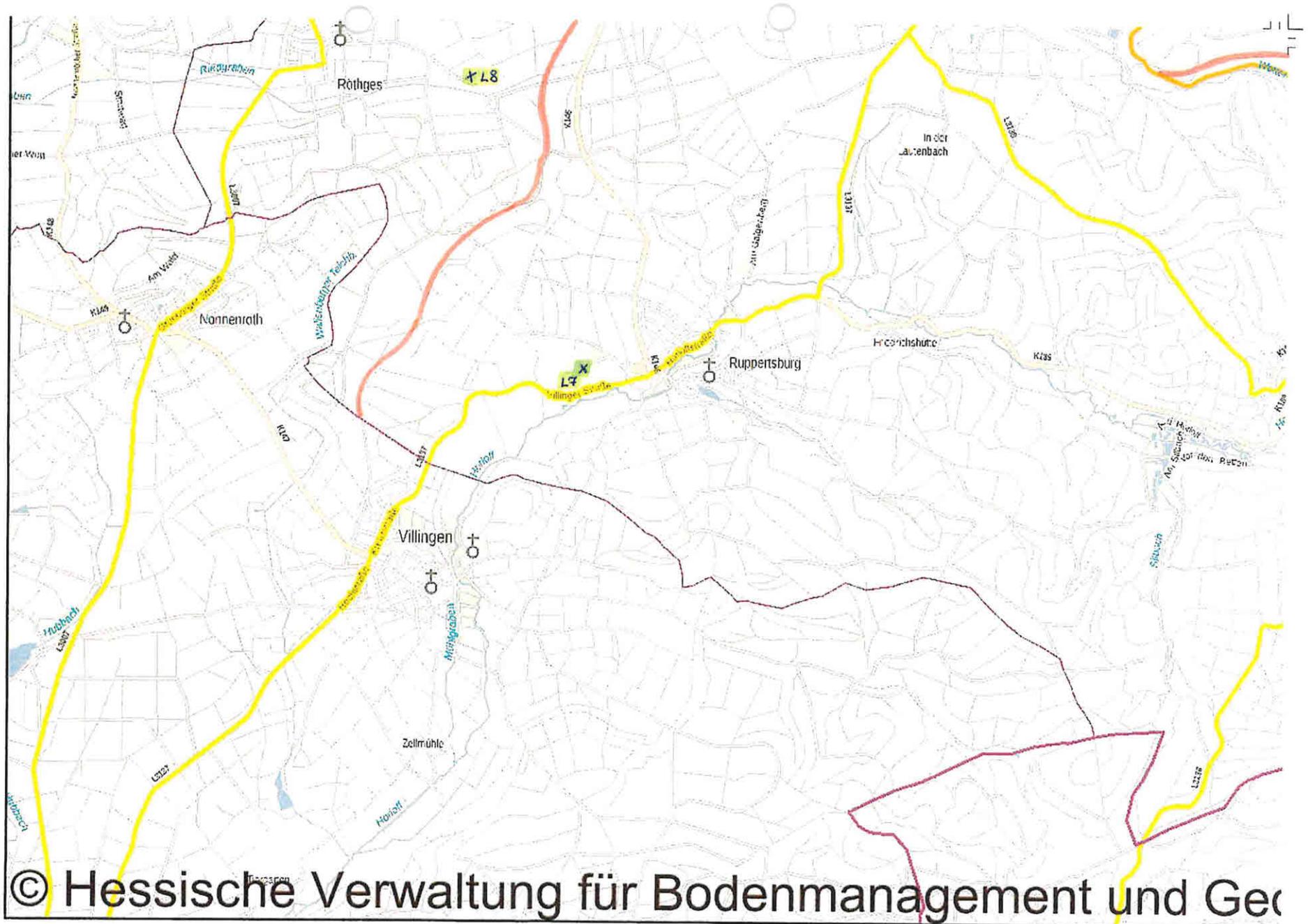


Ruppertsburg



Röhges





© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geo

